

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Biologie mit den Ab-
schlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.)
(Fachprüfungsordnung Biologie (2-Fächer))**

Vom 13. Februar 2009

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 11

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 23. März 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 03. Dezember 2008 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologie (2-Fächer) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 10) wird wie folgt geändert:

Folgende neue Anlage wird angefügt:

„Exportmodule der Sektion Biologie:

Export in Studiengang:	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
Agrarwissenschaften Ökotrophologie	Nr. 4	Biologie der Pflanzen	V Üb	2 2	P P	keine	K	6
Agrarwissenschaften Ökotrophologie	Nr. 332	Biologie der Tiere	V	4	P	keine	K	6
Ökotrophologie	Nr. 108	Anatomie und Physiologie des Menschen	V	4	P	keine	K	4
European Master in applied Ecology	CAU-301	Theory of ecosystem dynamics and decomposing systems (english)	V	4	WP		K	6
Hörer aller Fakultäten	biol501	Einführung in die Biologie	V	4	WP	keine	K	5
Nebenfachstudierende	biol502	Biologie der Pflanzen	V/V Üb	1/1 2	WP	keine	K	6
Naturwissenschaftler	biol504	Grundlagen der Botanik f. Naturwissenschaftler	V/V Üb	2/3 4	WP	keine	K	10
Naturwissenschaftler	biol505	Grundlagen der Zoologie f. Naturwissenschaftler	V/V Üb	2/3 4	WP	keine	K	10

LF: Lehrveranstaltungen: V: Vorlesung, Üb: Übung

P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul

PL: Prüfungsleistungen: K: Klausur

LP: Leistungspunkte

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Februar 2009 erteilt.

Kiel, den 13. Februar 2009

Prof. Dr. Lutz Kipp
Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel